



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0278 Status: öffentlich Datum: 27.10.2017
Termin	Beratungsfolge:	
08.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung	

**Bezeichnung:**

Antrag zum Ausbau mehrerer Gewässer in Verbindung mit dem Abbau von Torf in den Gemarkungen Klenkendorf und Sandbostel

**Sachverhalt:**

Ein Torfabbaunternehmen hat mit Schreiben vom 10.02.2015 die Erteilung einer Planfeststellung zum Zwecke des Torfabbaus beim Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragt.

Der Kreistag hat daraufhin in seiner Sitzung vom 12.03.2015 folgenden Vorbehaltsbeschluss gemäß § 58 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gefasst: „Der in der Bearbeitung befindliche Antrag auf Torfabbau wird im zuständigen Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung beraten und eine etwaige Abbaugenehmigung zur Beschlussfassung dem Kreistag (Vorbehaltsbeschluss gemäß § 58 Abs. 3 NKomVG) vorgelegt“.

Da die abschließende Prüfung ergeben hat, dass eine Abbaugenehmigung nicht erteilt werden kann, ist lediglich die Beratung im Ausschuss für Umwelt und Planung vorgesehen.

Ab dem 21.04.2015 wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Antragsunterlagen wurden ab dem 11.05.2015 ausgelegt. Auf Grund des erheblichen öffentlichen Interesses sowie des Umfangs der Antragsunterlagen wurde die ursprünglich bis zum 10.06.2015 gesetzte Frist bis zum 24.07.2015 verlängert.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Einwender wurden am 25. und 26.11.2015 mit dem Vorhabenträger sowie den anwesenden Vertretern der Träger öffentlicher Belange und den anwesenden Einwendern erörtert. Der Erörterungstermin fand nach § 73 Absatz 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht öffentlich statt. Über das Ergebnis des Erörterungstermins wurde eine Niederschrift gefertigt, die den Teilnehmern zusammen mit einer Zusammenfassung der jeweiligen Äußerung mit Schreiben vom 27.01.2016 übersendet wurde.

Da es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt und sich das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in der Überarbeitung befand, wurde der Landkreis durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) mit Schreiben vom 27.04.2016 unterrichtet, dass von dort aus im Falle einer Genehmigung die befristete Untersagung des Vorhabens gemäß § 14 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beabsichtigt wird.

Der Antragsteller erhielt eine Durchschrift dieses Schreibens und bat daraufhin am 29.04.2016 zur Vervollständigung von Unterlagen zur Klimakompensation um Aussetzung des Verfahrens. Dieser Bitte ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) nachgekommen.

Die ergänzenden Unterlagen wurden mit Schreiben vom 01.09.2017 übersendet. Der Antrag ist somit vollständig und entscheidungsreif.

Zwischenzeitlich trat das neue LROP am 17.02.2017 in Kraft und wurde am 07.10.2017 in geänderter Fassung neu bekannt gemacht. Dieses schließt Torfabbau grundsätzlich aus, indem es für die beantragte Abbaufäche ein Vorranggebiet Torferhaltung festlegt. Ausnahmsweise kann gemäß Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 des LROP innerhalb des Vorranggebietes für Torferhaltung im Gnarrenburger Moor auf Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde zu genehmigenden Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (IGEKG) ein Torfabbau zugelassen werden, sofern der Abbau einen untergeordneten Teil des Vorranggebietes einnimmt und wenn eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) erfolgt.

Der Entwurf eines IGEKG wurde dem Ausschuss für Umwelt und Planung in seiner Sitzung am 22.02.2017 vorgelegt. Nach entsprechender Beratung im Ausschuss hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 22.03.2017 beschlossen, dass von der Möglichkeit, mittels eines IGEKG weiteren Torfabbau im Gnarrenburger Moor zuzulassen, kein Gebrauch gemacht wird. Folglich wird im in Aufstellung befindlichen neuen RROP kein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für Torfabbau im Gnarrenburger Moor ausgewiesen.

Zwar sieht das RROP in seiner derzeit gültigen Fassung für den vom Antrag umfassten Bereich noch ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für Torfabbau vor, jedoch ist kein IGEKG aufgestellt worden und die als Vorranggebiet dargestellte Fläche umfasst außerdem nicht nur einen untergeordneten Teil des Gnarrenburger Moores. Deshalb stimmt die derzeitige Darstellung nicht mit dem höherrangigem LROP überein und das RROP ist insoweit in diesem Falle nicht mehr anwendbar. Auf Grund der aktuellen Vorgaben des LROP ist der Antrag zwingend abzulehnen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)